

Richter am Oberlandesgericht Andreas Labi

"Reichsbürger" und ähnliche Gestalten

## I. Sachstand

„Ein Volk, viele Reiche, noch mehr Führer“ (Die Zeit vom 20.04.2016), „Wer sind die „Reichsbürger“ und was wollen sie?“ (Spiegel online vom 19.10.2016). Dies sind nur 2 Artikel aus einer inzwischen kaum noch überschaubaren Anzahl von Presseberichten zu einem Phänomen, das bis vor kurzem der breiten Öffentlichkeit eher unbekannt war. Allenfalls Spezialisten hatten sich vorher um Aufklärung bemüht; das Ohr des Publikums hatten sie damit aber nicht erreicht (z.B. Kleine Anfrage der Abgeordneten Jelkpe, Die Linke und die Antwort der Bundesregierung in BT-DrS 17/11758) oder die Schrift der Amadeu Antonio Stiftung „Wir sind wieder da. Die Reichsbürger“ Überzeugungen, Gefahren und Handlungsstrategien“ (2014). Die Zeiten dürften vorbei sein. In Bayern wird ein Polizeibeamter bei dem Versuch erschossen, einem „Reichsbürger“ die Waffen abzunehmen. In Sachsen-Anhalt verteidigt ein ehemaliger Mister Germany seinen Staat Ur mit Waffengewalt gegen Gerichtsvollzieher und Polizeibeamte. In Vorpommern befreit eine reichsbürgerliche Mutter ihren gleichgearteten Sohn mit Reizgas aus den Händen der Polizei, ähnliches geschieht im Emsland. In Rostock wird ein Polizeibeamter angefahren, weil er es wagt einen Autofahrer wegen einer Ordnungswidrigkeit anzuhalten. In Anklam setzt ein „Reichsbürger“ seine Türklinke unter Strom, um sich der Staatsgewalt zu erwehren. Gerichtsvollzieher liegen am Ende eines Vollstreckungsversuchs mit Kabelbindern gefesselt am Boden. In Gerichten und Verwaltungen werden in der Regel heimliche Ton- und Filmaufnahmen gemacht, an denen sich die einschlägigen Kreise sodann nach dem Hochladen in den sozialen Medien delectieren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gerichten und Behörden werden zusammengeschrien, mit zusammenkopierten Papiermengen und diffusen Anträgen überhäuft, mit körperlicher und psychischer Gewalt bedroht, mit Strafanzeigen und Schadensersatzforderungen überhäuft. Markenzeichen der „Reichsbürger“ ist der Tabubruch im Umgang mit Behördenmitarbeitern und die Unbekümmertheit, mit der sie zwar einerseits das ihnen offensichtliche verhasste System der Bundesrepublik ablehnen, dass sie aber andererseits ständig in Anspruch nehmen. Eigen ist ihnen auch ein querulatorisch – überbürokratisiertes Verhalten, in dem sie selbst einen gestelzten und unbeholfenen Sprachstil pflegen, der nur so von Bürokratismen, Substantivierungen und Bandwurmsätzen wimmelt. All dies wird eingerahmt von einer geradezu manischen Titelsucht verbunden mit einem pseudoautoritären Gehabe, das sich schriftlich und mündlich in komplex ausgearbeiteten Befehlen und Anweisungen ergeht. Es hat den Anschein, die „Reichsbürger“ spiegelten in ihrem eigenen Verhalten das, was sie bundesdeutschen Behörden als Fehlverhalten vorwerfen.

Was soll das alles? Was tun? Das sind die Fragen, die sich überraschte und manchmal sogar erschrockene Behördenmitarbeiter zu Recht stellen, sind sie es doch gewohnt, dass sich Bürgerinnen und Bürger – und dazu zählen auch die, die sich durch ihr Verhalten strafbar gemacht haben – üblicherweise regelkonform verhalten.

### 1. Begriff und „Reichsideologie“

„Reichsbürger“ und ähnliche Gestalten leugnen die Existenz des Staates Bundesrepublik Deutschland, gehen von der (Fort-)Existenz eines wie auch immer

gearteten „Deutschen Reiches“ aus, schieben die Schuld für die Existenz der Macht, von der sie sich in Gestalt einer „BRD-GmbH“, „BRD-Mafia“ verfolgt fühlen dem Judentum, dem Kapitalismus, Amerika oder wem auch immer zu und folgern daraus für sich das Recht oder sogar die Pflicht zur Nichtbefolgung behördlicher und gerichtlicher Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen.

Angesichts des mit dieser Auffassung einhergehenden Gebietsrevisionismus, der ein deutsches Staatsgebiet zu Grunde legt, das weit größer ist, als jenes der Bundesrepublik und der Tatsache, dass die Schuld an der Existenz der Bundesrepublik den üblichen Verdächtigen (insbesondere dem „Finanzjudentum“) in die Schuhe geschoben wird, liegt man wohl nicht ganz falsch, wenn man die „Reichsbürger“ vornehmlich in der rechten Ecke des politischen Spektrums verortet.

Der Begriff „Reichsbürger“ knüpft an das vormalige Staatsbürgerrecht des Deutschen Reiches an. Seit dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz 1913 galt im Deutschen Reich ein reines *ius sanguinis*. Mit dem nationalsozialistischen „Reichsbürgergesetz“ vom 15.09.1935 wurde jedoch zwischen „Reichsbürgern“ als „Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“, einerseits und einfachen Staatsangehörige bzw. „Angehörigen rassefremden Volkstums“ andererseits unterschieden. Damit wurde eine rechtliche, an rassistischen Merkmalen ausgerichtete Zwei-Klassen-Gesellschaft geschaffen. Reichsbürger sollten die vollen staatsbürgerlichen Rechte erhalten, andere – „rassisch minderwertige“ dagegen waren davon in weiten Teilen ausgeschlossen. Ihre eigentliche Bedeutung erhielt diese Unterscheidung durch die damit im Zusammenhang erlassenen Verordnungen, die auch zum ersten Mal den Begriff des „Juden“ im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung definierten und weiterer „Schutzgesetze“ (zum Schutz von Blut, Ehre, Erbgesundheit). Für die scheinlegale Verabschiedung dieser als „Nürnberger Rassengesetze“ in die Geschichte eingegangenen legislativen Untaten, die zuvor schon vom NSDAP-Parteitag abgesegnet worden waren, wurde extra der Reichstag nach Nürnberg einberufen. Der Kommentierung von Stuckart/Globke, Verlag C.H. Beck 1936 können bei Bedarf die juristischen Einzelheiten entnommen werden.

Hat sich damit eine begriffliche Anknüpfung gefunden, so wäre es allerdings weit gefehlt, zu glauben, man habe damit den ideologischen Background zweifelsfrei eruiert. Nein!

Soweit Königreiche und Kaiserreiche den Blick ganz weit zurück in die deutsche Vergangenheit werfen und etwa davon ausgehen, es sei das Reichsbürgerrecht des Jahres 1913 zu Grunde zu legen, wird ihnen von denjenigen, die davon ausgehen, dieses Staatsbürgerrecht sei auf formal rechtmäßige Weise vom Staatsbürgerrecht der Nationalsozialisten abgelöst worden, zumindest argumentative Naivität insbesondere gegenüber dem gemeinsamen verhassten Feind – der Bundesrepublik – wenn nicht gar Hochverrat an der (gemeinsamen) Sache vorgeworfen (<https://bewusstscout.wordpress.com/2015/07/13/das-rustag-vom-22-juli-1913-ist-eindeutig-hoch-und-landesverrat/>). Das wirkt sich dann übrigens auch gleich auf die jeweils einem „Deutschen Reich“ zu Grunde zu legenden Staatsgrenzen aus. Sieht der eine die Grenzen von 1937 als maßgeblich an, tendiert der andere zu denen von 1918 vor dem Waffenstillstand oder gar zu denen des Jahres 1942. Der jeweils andere begeht dann Verrat am deutschen Volk.

Als gemeinsamen Kern wird man aber bei aller Zwistigkeit untereinander eine – zum Teil kämpferische – verfassungsfeindliche Einstellung gegenüber dem System der Bundesrepublik Deutschland, eine gebietsrevisionistische Geschichtsauffassung und eine rigide Intoleranz gegenüber den vermeintlichen bösen Kräften der Bundesrepublik feststellen können.

Konsequent ignorieren „Reichsbürger“ jedenfalls alles, was ihren Auffassungen zuwiderläuft. Gemeinsames Ziel der „Reichsbürger“ ist die Delegitimierung der

Bundesrepublik Deutschland und das Stiften von Verwirrung. Akteure sind teilweise sehr tief in der rechtsextremistischen Szene verankert. Volksverhetzende Äußerungen, Holocaustleugnung und Werbung für rechtsextremistische Parteien sind keine Seltenheit.

## 2. „Reichsbürger“ und „Reichsregierungen“

Die rechtsextremistische „Reichsideologie“ geht zurück bis in die Gründungszeit der Bundesrepublik Deutschland. So mag das Verbot der Sozialistischen Reichspartei 1952 durch das BVerfG auch mit dazu geführt haben, dass sich deren Mitglieder nunmehr im privaten Rahmen Gedanken über Fortexistenz des „Deutschen Reiches“ und die Nichtexistenz der verhassten Bundesrepublik gemacht haben. Auf der „Reichsideologie“ von „Reichsbürgern“ beruhen „Reichsregierungen“. Sie entstanden erst in den 1980er Jahren, wohl im Zusammenhang mit sozialen Verwerfungen im Zuge der Wirtschaftskrise der 70iger/80iger Jahre. So hatte Wolfgang Ebel nach seiner Entlassung als „Reichsbahner“ bei der von der DDR auf Westberliner Gebiet betriebenen S-Bahn nach einem Zusammentreffen mit einem CIA-Mitarbeiter eine Erleuchtung, als dieser ihm klarmachte, warum die „Reichsbahn“ so hieß – eben weil es das Deutsche Reich als Träger noch gab. Viele der derzeit wohl 30-40 „Reichsregierungen“ konkurrieren um ihre „Reichsbürger“. Sie heißen „Kommissarische Reichsregierung“, „Amtierende Reichsregierung des Deutschen Reiches“, „Exil-Regierung Deutsches Reich“, „Rat der Nationalversammlung“, „Präsidium des Deutschen Reichs“, „Zentralrat Deutscher Staatsbürger“ und so weiter. Nicht selten zerstreiten sich die Akteure und gründen weitere Gegen-„Reichsregierungen“. Jede „Regierung“ vertritt die Auffassung, die einzig wahre und legitime „Reichsregierung“ zu sein. All diese „Regierungen“ konkurrieren dann auch noch mit Mächtigen-Staaten wie „Germanitien“ oder der „Natürlichen Selbstverwaltung oekogekko“. 2009 scheiterte der Versuch der „Kommissarischen Reichsregierung“ in der Prignitz ein „Fürstentum Germania“ für bis zu 200 Personen zu errichten an der Bauaufsicht.

In Hannover wurde 2004 die „Exil-Regierung Deutsches Reich“ von 20 Personen ins Leben gerufen. Im veröffentlichten Protokoll heißt es hierzu: „Nach der Begrüßung durch Herrn Norbert Schittke stellte dieser fest, dass nur ein verschwindend geringer Teil des gesamtdeutschen Reichsvolkes erschienen sei, worauf er die Versammlung schloss und sie kurz darauf erneut eröffnete, womit die Versammlung beschlussfähig war.“ Zum „Reichskanzler“ wurde Norbert Schittke erhoben. 2013 gründete ein Star der Szene – Peter Fitzek – in Lutherstadt Wittenberg in Gegenwart von 600 (!) Anhängern und Schaulustigen sein „Königreich Deutschland“, das ihm vornehmlich dazu diene, seinen Jüngern mit diversen obskuren Unternehmungen das Geld aus der Tasche zu ziehen. Ideologie dient ihm wohl nur als Vorwand für sein auf Gewinnerzielung ausgerichtetes Sektierertum.

Oftmals sind auch keine organisatorischen Strukturen erkennbar. Viele handeln als Einzelakteure – untereinander ggf. lose verbunden über das Internet -, aus dem sie auch den Großteil ihrer „Formularschreiben“ entnehmen. Dazu zählen die sog. „Staatenlosen“ ([www.staatenlos.info.de](http://www.staatenlos.info.de)) aus denen sich Rüdiger Klasen, nun Hoffmann, aus Püttelkow bei Wittenburg/MV als ständiger Quälgeist von Behörden und Gerichten hervortut. Seine rechtsradikale (ehemals NPD-Vorsitzender Kreis Hagenow) und kriminelle Vergangenheit übergeht er auf seiner Homepage geflissentlich und wirft nun seinerseits der Bundesrepublik nach seiner Erleuchtung durch einen „juristisch spezialisierten Menschen“ vor, in die Fußstapfen der Nationalsozialisten getreten zu sein und durch die Unterzeichnung europäischer Akte diesen Staat aufgelöst und die Bewohner als Staatenlose zurückgelassen zu haben. Die Rettung der Menschheit sieht er in der „Hohen Hand“ in Moskau, an die man sich als betroffener Bürger bei Menschenrechtsverletzungen durch deutsche Behörden wenden kann.

Selim Sürmeli vom durch ihn gegründeten „Amt für Menschenrechte“ ruft geradezu manisch bei deutschen Behörden und Gerichten an und betreibt – vornehmlich schreiend – als Beschützer dieser Menschenrechte Telefonterror. Dieser Tätigkeit als eher ideologiefreier Milieumanager liegt wohl ein Psychosyndrom zu Grunde, dass er im Zuge eines länger andauernden Prozesses, in dessen Verlauf die Bundesrepublik vom EGMR wegen überlanger Verfahrensdauer zu einer Entschädigung an ihn verurteilt wurde, entwickelt hat. Seitdem treibt ihn um, dass die Verwaltung aus Staatsterroristen und Nazis besteht. Sein querulatorisches Verhalten hatte zwischenzeitlich einige strafrechtliche Folgen, die aus seiner Sicht weiterer Beleg seiner unrechtmäßigen Verfolgung sind.

Die „Selbstverwalter“ unterstehen der „Arbeitsgemeinschaftsleitung“ von Peter Frühwald. Dieser betont die Existenz der „natürlichen Person“ nach § 1 BGB, verfasst Austrittserklärungen aus der Firma Bundesrepublik und vermittelt sein Fachwissen für teures Geld an seine Jünger. 2009 hatte er zwischendurch er mit der "CSU-Rebellin" Gabriele Pauli die rechtskonservative Partei Freie Union gegründet, die nicht allzu lange Bestand hatte.

Letztendlich bedienen auch „Selbstverwalter“ und „Staatenlose“ – selbst wenn sie das Gegenteil äußern – Argumentationsmuster der rechtsextremistischen „Reichsideologie“.

Unter Berücksichtigung von „Selbstverwaltern“ und „Staatenlosen“ sind u. a. folgende Aktivitäten bekannt geworden:

Kommissarische Reichsregierung, 2tes Deutsches Reich, Amtierende Reichsregierung, Wolfgang Gerhard Günter Ebel; Exilregierung Deutsches Reich – Kaiserreich, Norbert Rudolf Schittke , Königreich Deutschland, NeuDeutschland, Lichtzentrum Wittenberg Peter Fitzek , Republik Freies Deutschland, Freies Deutschland, AGStaSeVe (Arbeitsgemeinschaft Staatlicher Selbstverwaltungen) Peter Frühwald; Reichsbewegung, Reichsbürgerbewegung, Völkische Reichsbewegung, Sylvia Stolz und Horst Mahler; »Staatenlos« der blaue Punkt Rüdiger Klasen (Hoffmann) MV; Volksbundesrat; Geschäftsführende deutsche Reichsregierung, Volksbewegung Dem Deutschen Volke; Selbstverwaltung Deutsches Reich, Volksdeutschland; Freistaat Preussen; Staat Germanitien; Partei »Deutsche Nationalversammlung«; Interim Partei Deutschland DAS REICHT! (IPD); Deutsches Polizei Hilfswerk (DPHW) (Gründer „General“ Volker Schöne); Der Runde Tisch Berlin; Das Deutschlandprojekt; Aufbruch Gold-Rot-Schwarz; Bewusst.TV, Johannes »Jo« Conrad; Deutsche Pressestelle für Völkerrechte und Menschenrechte, Amt für Menschenrechte; Website »Unglaublichkeiten« Neuschwabenland Forum, Dr. Axel Stoll; Blog »Der Honigmann sagt«, Ernst Köwing

### 3. „Reichs“-Fantasiepapiere und andere Erwerbsquellen.

Zur Finanzierung ihrer dubiosen „Regierungs“-Aktivitäten müssen „Reichsbürger“ mitunter Beiträge entrichten. Hinzu kommt der Verkauf völlig wertloser Fantasiepapiere: „Reichsführerscheine“, „Reichsbaugenehmigungen“, „Reichspersonalausweise“, „Reichsgewerbescheine“, „Dienstausweise“, „Reichskinderausweise“ und vieles mehr werden über oft im Ausland betriebene Internetseiten angeboten. Die „Reichsregierungen unterhalten dafür eigene Gebührenverordnungen. Ein Reichsreisepass kostet schon einmal gern 100€. Um Straftaten handelt es bei der Verwendung dieser Papiere nicht, da diese als Spaßpapiere gut erkennbar sind (vgl. Rechtsprechung unten). Aufkleber mit Hoheitszeichen und Zutrittsverboten finden reißenden Absatz in der Szene. Es besteht eine Lust daran, sich möglichst professionell zu geben. Böse wird es, wenn „Reichsbürger“ Anteilsscheine zur Finanzierung eines späteren Abrisses des Holocaust-Denkmal in Berlin verkaufen. Auch nutzlose „Gutachten“ zu allen möglichen politischen oder rechtlichen Gesichtspunkten werden angeboten (und gekauft). Unter Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz (vgl.

§ 19 RDLG) versuchen Reichsbürger als „Rechtskonsulenten“ gegen Entgelt „Reichsrechtsrat“ zu verkaufen und Bürger vor Behörden und Gerichten zu vertreten. Die dafür erforderliche Fortbildung können Interessierte für einen fast 4-stelligen Eurobetrag einkaufen. Andere verbinden ihr Reichsbürgertum mit der Esoterik. Tina W. leugnet als amtierende Außenministerin des „Deutschen Reichs“ nicht nur den Holocaust und hat sich als erfolglose „Sex-Erpresserin“ versucht, sondern bietet auch Vorträge über Katastrophentheorien sowie „Chrystal-Light-Spiralen“ und „Detox-Fußbäder“ an. Peter Fitzek hat seinen Jüngern nicht nur mit einer von ihm gegründeten (und von der Bafin - nach zu langer Zeit der Tätigkeit - geschlossenen) Bank, sondern auch mit einem Esoterikladen und dem Angebot einer Krankenversicherung (vgl. dazu SG Karlsruhe, Urt. v. 27.07.2016 – S 17 AS 1318/16) das Geld aus der Tasche gezogen.

#### 4. „Reichsregierungen“, Kontakte untereinander und Anbindungen an das rechte und rechtsextremistische Milieu

Nachdem man lange Zeit annahm, „Reichsbürger“ verfügten über keine nennenswerten Strukturen und Kontakte untereinander (vgl. nur BT – DrS 17/11758 – Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Abg. Jelpke, Die Linke) dürfte sich diese Einschätzung spätestens seit den tödlichen Schüssen auf einen Polizeibeamten in Bayern im Herbst 2016 und die bekannt gewordene Verbindung des Täters zu einem „Reichsbürger“ (Adrian Ursache, Gründer des Staates Ur, früherer Schönheitskönig, vgl. FAZ v. 12.09.2016) aus Sachsen-Anhalt, der sich zuvor ebenfalls mit Waffengewalt einem SEK-Kommando widersetzt, geändert haben (vgl. dazu auch die Dokumentation der ARD v. 30.11.2016 „Reichsbürger“ gegen den Staat). Einzelereignisse werden von anderen „Reichsbürgern“ aufgenommen und kommentiert (so wird die Ermordung des bayerischen Polizisten als „Notwehr“ gegenüber dem Staat gerechtfertigt). Die Szene scheint sich also immer mehr zu vernetzen und zu verdichten.

Zudem gibt es offensichtlich Kontakte in die rechtsextremistische Szene. Dazu zählen rechtsextremistischen Vereinigungen wie das „Deutsche Kolleg“ des Hamburger Rechtsextremisten Dr. Reinhold Oberlercher und die „Völkische Reichsbewegung“, ursprünglich vom ehemaligen RAF-Terroristen Horst Mahler als „Reichsbürgerbewegung“ gegründet. Gemeinsames Ziel beider Organisationen ist die Wiederherstellung des Deutschen Reiches und die Beseitigung der parlamentarischen Demokratie.

Die „Reichsbewegung – Neue Gemeinschaft von Philosophen“ versandte 2012 obskure Drohbriefe mit rassistischen und antisemitischen Schmähungen an jüdische und islamische Gemeinden in Deutschland. In dem Schreiben wird die „Wiedererstehung des Deutschen Reiches“ und die Ausreise der Adressaten gefordert. Manche „Reichsregierung“ setzt auch NS-Symbolik ein. So nutzte beispielsweise die „Regierung des Deutschen Reichs“ Hakenkreuz-Motive. Bekennende Rechtsradikale wie Horst Mahler treten offen als „Reichsbürger“ in Erscheinung.

Auch mit aktuellen populistisch-rechten Bewegungen gibt es offenbar Überschneidungen. Die „Wirmer“-Flagge, einst ein Zeichen eines künftigen – dem Nationalsozialismus nachfolgenden – demokratischen deutschen Staates, „erfunden“ vom Widerstandskämpfer Josef Wirmer unter Verwendung der Farben Schwarz-Rot-Gold und des christlichen Kreuzes (vom Parlamentarischen Rat 1948/49 als Bundesflagge verworfen, diente der Entwurf in modifizierter Form der CDU von 1953 bis etwa 1970 als Parteifahne, und auch der FDP als Vorbild für ihre Parteisymbole) hat nicht nur festen Eingang in die Symbolik der „Reichsbürger“ sondern auch der Pegida gefunden (und ist deshalb auch im deutschen Film angekommen, vgl. „Willkommen bei den Hartmanns“). Zudem werden im bürgerlich – rechten Milieu die ideologischen

Gemeinsamkeiten zwischen „Reichsregierungen“ und rechten Tendenzen zum Teil offen gepflegt (vgl. Stuttgarter Nachrichten vom 12.11.2014 zum Ausschluss eines AfD-Stadtratsmitglieds in Bad Kreuznach, der die Existenz der Bundesrepublik verneint; man beachte auch den Auftritt eines Vertreters des „Freistaates Preussen“ in einer juristischen Vorlesung der Uni Greifswald von Professor Ralph Weber, MdL für die AfD im Landtag MV, dem dieser Umstand nach eigenem Bekunden allerdings nicht klar war).

Angesichts dieser Verbindungen können Verlautbarungen und Aktivitäten von „Reichsregierungen“ und „Reichsbürgern“ nur auf den ersten Blick komisch und realitätsfern anmuten. In Wirklichkeit versuchen „Reichsregierungen“ und ähnliche Gruppierungen einen gesellschaftlichen Resonanzboden für rechtes Gedankengut zu schaffen und zu bedienen. Sicherlich ist nicht jeder „Reichsbürger“ automatisch als Rechtsextremist zu betrachten. Vielmehr existieren Rechtsextremisten in der deutlichen Minderzahl neben einer sicherlich deutlich überwiegenderen Anzahl bloß verbitterter Staatsverdrossener, die sich nach finanzieller Schieflage und damit einhergehenden Problemen vom Staat verfolgt fühlen und nun rächen wollen und einer kleinen Anzahl von „Milieumanagern“. Und die Nähe zu rechtspopulistischen Bestrebungen ist deutlich von der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankengutes zu unterscheiden. Allerdings wird nicht das Risiko von der Hand zu weisen sein, dass die derzeitige Gemengelage auch politisch eher neutrale „Reichsbürger“ einmal in die Hände derjenigen treibt, die am radikalsten auftreten. Zudem dürften sich die regelmäßig eher aus dem randständigen sozialen Milieu stammenden Reichsbürger, die ihren Weg in „Reichsbürgertum“ oftmals als Bankrotteure oder als auf andere Weise vom deutschen Staat enttäuschte Bürger genommen haben, durch die zunehmend in der politischen Öffentlichkeit von Rechtspopulisten propagierte Ablehnung des „Systems“ aufgefordert fühlen dürfen, noch radikaler zu opponieren, als dies bisher der Fall war.

Hinzu kommt die Gefahr, dass sich „Reichsbürger“ insbesondere in ländlichen Gegenden in den von der bürgerlichen Gesellschaft zum Teil nicht mehr besetzten Bereichen (Vereine etc.) ausbreiten, sich als Ersatz anbieten und so die Gesellschaft von innen unterlaufen. Bestrebungen und Tendenzen, durch Beitritt zu Schützenvereinen an Waffen und Waffenscheine zu gelangen sind offensichtlich. Dementsprechend war zunächst auch nach den tödlichen Schüssen auf einen Polizisten in Bayern eine Verschärfung des Waffenrechts im Gespräch, die sich allerdings nach einem Beschluss der CDU-Innenminister wohl wieder erledigt haben dürfte (vgl. BM Maas, FAZ 28.11.2016. „kein Waffenschein für Extremisten?“ sowie SZ vom 01.12.2016). In manchen Dörfern existieren offensichtlich schon „Dorfwächter“ als vorgeblicher Schutz gegen Gefahren von außen (zur „Gründung“ einer „Polizeitruppe“ in NRW und dem Versuch, sich dafür ein Sturmgewehr zu verschaffen, vgl. „Die Welt“, 16.05.2015 „Reichsbürger“; zur „Gründung“ des „Deutschen Polizeihilfswerks“ „DPHW“: Stuttgarter Nachrichten, s.o.; zum Versuch sich in Luxemburg eine AK-47 unter Vorlage eines Waffenscheines des Freistaates Preussen zu kaufen vgl. <https://de.sputniknews.com/panorama/20160621310772507-preussen-reichsbuerger-kalaschnikow/>).

Auftrieb gewinnen Einzelgänger neben über das Internet verbreiteten „Siegemeldungen“ über das „System“ zudem auch dadurch, dass „Promis“ ihre Sympathie für entsprechende Bestrebungen öffentlich verkünden (dürfen): Xavier Naidoo und sein seinerzeit im Frühstücksfernsehen verkündetes Credo, er lebe nicht in einem freien Land, ist und bleibt da wohl ein herausragendes Beispiel, auch wenn er seit einiger Zeit betont, mit dieser Gruppierung nichts (mehr) zu tun zu haben.

## II. Justiz und „Reichsbürger“

### 1. Allgemeines

Einigermaßen aktuelle Informationen zum Thema „Reichsbürger“ und Justiz liefert der Blog <http://blog.krr-faq.net/> der zwar aus „linker“ Sicht, dennoch sehr ordentlich und wenig polemisch Fakten zu Gerichtsverfahren mit und um „Reichsdeutsche“ sammelt. Die Seite hat jedenfalls insbesondere wegen der Darstellung zum Teil sehr skurriler Sachverhalte einen hohen Unterhaltungswert.

Einige Einzelpersonen treten (z. T. regelmäßig) als Betroffene in Verfahren vor den Gerichten auf. Dabei werden sie zum Teil von „Hilfsgemeinschaften“ oder „hilfreichen“ Einzelpersonen als angebliche Justizopfer unterstützt. Hierbei wird dann in aller Regelmäßigkeit unter Verwendung immer gleicher Formulartexte deutlich gemacht, dass das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt wird. Die „Hilfsgemeinschaften“ suggerieren, man müsse sich nicht der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland unterwerfen. Gegen Geld bieten sie Bürgern „Rechtsbeistand“ bei Gerichtsverfahren (vorwiegend Zwangsvollstreckungsverfahren, aber auch Bußgeld- und Strafverfahren) an, treten als Störer bei Gerichtsprozessen auf oder widersetzen sich der Zwangsvollstreckung. Neben den Störungen des Verfahrens erweisen sich aber auch zunehmend persönliche Angriffe auf Bedienstete als Problem. Auch hier ergeben sich nicht zu übersehende Parallelen zwischen dem Druck der Straße auf die das Gesetz vertretende Staatsbediensteten, wie sie von populistischen Gruppierungen ausgeübt werden und den " Reichsbürgern". In aller Regel wird die Legitimation von Justizbediensteten zur Vornahme irgendwelcher Handlungen – seien es solche im Rahmen spruchrichterlicher Tätigkeit oder der Beurkundung oder Zwangsvollstreckung - verneint. Dabei wird den Bediensteten oftmals für den Fall der „Machtübernahme“ mit zum Teil drastischen Folgen für ihr früheres „Fehlverhalten“ gedroht. In den Vordergrund gerückt sind seit einiger Zeit allerdings Schadensersatzforderungen in Form von Klagen, Mahnbescheiden usw. (vgl. sogleich).

### 2. Störungen des Justizbetriebs

#### a. „Argumentation“ der Reichsbürger im Verfahren

Die Pseudoargumentation der " Reichsbürger" soll im Folgenden nicht im Detail dargestellt werden. Ausführlich beleuchtet wurde dies Thema von Caspar und Neubauer in LKV 2012, 529ff „Durchs wilde Absurdistan - oder: wie "Reichsbürger" den Fortbestand des Deutschen Reiches beweisen wollen“ (steht über Beck online zur Verfügung).

Kurz gefasst: Anknüpfend an eine zutreffenden Tatsachenkern wird in querulatorisch-verbürokratisierender Form kafkaesk-stalinistischen Ausmaßes beschränkt auf eine allenfalls wörtliche Auslegung unter Ausriss aus dem Gesamtzusammenhang eine eigene verfassungsrechtliche Welt gezimmert. In typisch verschwörungstheoretischer Manier wird dabei auch vorzugsweise der Gegner selbst (also das Grundgesetz und Politiker der Bundesrepublik) das eigene – verräterische – Wort als Beleg vorgehalten: Weder sei es nach dem Ersten noch nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem Friedensvertrag gekommen. Man befinde sich also als Deutsches Reich immer noch im Kriegszustand- deshalb gelte die Haager Landkriegsordnung. Allenfalls die Wehrmacht aber niemals die deutsche Zivilverwaltung habe kapituliert. Weder die BRD noch die DDR seien jemals souverän geworden (hier wird gern ein Interview mit Gregor Gysi als Beleg zitiert). Aufgrund bestimmter Ungereimtheiten des Einigungsvertrages bestehe weder die Bundesrepublik Deutschland noch die DDR fort. Die Bundesrepublik habe sich jedenfalls im Zuge der europäischen Vertragsgebung (Maastricht/Lissabon) selbst aufgelöst. Die Bundesrepublik habe nur ein Grundgesetz, aber keine Verfassung (sie

entlarvt sich selbst durch den Wortlaut des Art. 146 GG (Unterscheidung „Grundgesetz“ / „Verfassung“), sodass sie kein Staat sei, da dieser eine Verfassung erfordere. Jedenfalls habe sich die Bundesrepublik durch die Änderung des Inhalts von Art. 23 GG (Streichung des Geltungsbereichs) selbst den Boden unter den Füßen weggezogen. Die Bundesrepublik sei eine privatrechtliche Firma, was schon daran zu erkennen sei, dass sie auf freiwilliger Basis einen „Personal“-ausweis herausgebe, Personal aber hätten nur Firmen. Zudem entlarve sie sich selbst dadurch, dass sie es zulasse, dass Behörden in Gewerbeverzeichnissen abgedruckt werden. Die Existenz der „Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH“ im Gewerbezentralregister beweise dies endgültig (ehemalige Bundesschuldenverwaltung). Aus Sicht der "Reichsbürger" hat dies offensichtlich den Vorteil, aus dieser privaten Organisation austreten zu können (durch Rückgabe des Personalausweises) oder dieser gar nicht erst beitreten zu müssen. Im Übrigen könne es sich auch um eine NGO handeln, denn Sigmar Gabriel, habe der Regierung Merkel/Westerwelle seinerzeit vorgeworfen, sie sei eine „NGO“. Der müsse es schließlich wissen. Aus alledem ergebe sich, dass die Bundesrepublik nicht wirksam entstanden bzw. aufgelöst sei. Das Deutsche Reich bestehe deshalb fort und werde nunmehr durch die „Reichsbürger“ bzw. andere Protagonisten vertreten.

Im Übrigen habe der Gesetzgeber verschiedentlich versehentlich Gesetze außer Kraft gesetzt und sich dadurch seiner Stellung als Hoheitsträger beraubt. Interessanterweise sind das oftmals die Gesetze, die den einzelnen „Reichsbürgern“ im konkreten Einzelfall Pflichten abfordern. Im Vordergrund steht dabei das OWiG. Wer dennoch Gesetze der Bundesrepublik Deutschland anwende, verstoße gegen die Haager Landkriegsordnung und könne sogar mit dem Tode bestraft werden. Aus der Nichtanerkennung der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland werden auch Folgerungen hinsichtlich der (Un-)Wirksamkeit von Zustellungen gezogen. Da sich die Nichtanerkennung natürlich auch auf das gesamte Personenstands- und Passwesen bezieht, verweigern „Reichsbürger“ auch gern den Identitätsnachweis und legen ausschließlich ihre Spielpapiere vor (hier schlägt das Imperium allerdings zunehmend zurück und unterstellt bei Antragstellungen bei gleichzeitiger Ablehnung der Behörde oder des Gerichts als nicht existent eine mangelnde Ernstlichkeit, ein fehlendes Rechtsschutzbedürfnis oder eine unzureichende Erfüllung der materiellen Beweislast: z. B. zur mangels Identitätsnachweis verweigerten Auszahlung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende: LSG BB, L31 As 762/14 B ER, juris sowie weiter unten).

#### b. Angriffe auf Justizbedienstete

Regelmäßig versuchen „Reichsbürger“, Justizbedienstete – wie im Übrigen vielfach auch andere Staatsbedienstete – persönlich zu verunsichern oder zu bedrängen.

- Der o. g. „König von Wittenberg“ und seine Kumpane versuchten mittels der „Deutschen Hilfspolizei“, nach einer Verurteilung ihres Häuptlings wegen vorsätzlicher Körperverletzung einer Rathausmitarbeiterin, gegenüber der er handgreiflich geworden war, den Strafrichter im Gerichtssaal festzunehmen, da dieser sich durch die ihrer Ansicht nach rechtlich unzulässige Verurteilung eines „Staatsoberhauptes“ seinerseits strafrechtlich relevant verhalten habe.

- In Sachsen werden einem Gerichtsvollzieher im Rahmen einer Zwangsvollstreckung von uniformierten Mitgliedern der „DPHW“ (s.o.) mit Kabelbindern die Hände gefesselt, weil er auf fremdem Hoheitsgebiet tätig geworden sei.

- Außerhalb und innerhalb von Gerichtgebäuden werden Justizbedienstete mit versteckter Kamera, idR Handys gefilmt, d.h. auch der Ton wird mitaufgenommen; die

Filme werden – über nicht erreichbare Server – ins Internet gestellt.

- Vermeintliche Schadensersatzansprüche werden auf unterschiedlichste Art gegenüber Justizbediensteten geltend gemacht. Sei es durch Einreichung einer Schadensersatzklage (mit und ohne Vorschusszahlung, letzterenfalls dafür aber unter Zusendung einer Kopie der Klagschrift an die Privatanschrift, um zu zeigen, dass man weiss, wo der „Schuldner“ wohnt), durch Beantragung eines Mahnbescheides oder durch Eintragung fingierter Forderungen im amerikanischen Register zum Einheitlichen Handelsgesetzbuch (UCC) mit anschließender Abtretung der „Forderung“ an zu diesem Zweck gegründete maltesische Inkasso-Unternehmen (hinter denen Personen aus Zwickau stehen, siehe ARD, 30.11.2016) vor maltesischen Gerichten. Ziel ist die Vollstreckung solcher maltesischer Titel.

- Justizbediensteten wird unter allen erdenklichen Gesichtspunkten aufgrund ihrer Mitwirkung in Verfahren mit Strafanzeigen wegen Urkundenfälschung, Amtsmissbrauch etc. gedroht.

- Justizbedienstete werden beleidigt und verunglimpft

### c. Folgerungen für die praktische Arbeit

#### aa. Allgemeines

Die nachfolgenden Überlegungen zu den praktischen Konsequenzen beziehen sich nicht nur auf die spruchrichterliche Arbeit sondern nehmen auch die Arbeit anderer Justizbediensteter in den Blick. Hinsichtlich der Tätigkeit der Spruchrichter in der Hauptverhandlung verweise ich insbesondere auf die im Forum des Deutschen Richterbundes publizierte Arbeitshilfen in Form von Beschluss- und Protokollformularen des Kollegen Wuestefeld aus Schleswig-Holstein. Im Übrigen sei auf die in diesem Text folgenden Überlegungen verwiesen, die keine Vollständigkeit beanspruchen. Hinsichtlich des Umgangs mit fingierten Forderungen sei auf die entsprechenden Erlasse von Justizministerien verwiesen (Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern vom 10.8.2015).

Soweit Justizbedienstete persönlich angegangen werden, kann nur angeraten werden, den Tätern gegenüber entschlossen aufzutreten. Insbesondere dann, wenn „Reichsbürger“ die Schwelle zum privaten Lebensbereich übertreten, ist die Einschaltung der Polizei (Gefährderansprache, Annäherungsverbot, Bestreifung) angezeigt. Die Sperrung im Melderegister ist eine weitere mögliche Schutzmaßnahme.

Es ist auch nicht anzuraten, entsprechende persönliche Anwürfe und Drohungen als Witz abzutun und nicht ernst zu nehmen, da dies im Zweifelsfall vom Täter dahingehend verstanden werden kann, so weitermachen zu können.

Soweit entsprechende Handlungen von strafrechtlicher Relevanz sind (§§ 185, 186, 223, 240, 241, 164 StGB, wird auch von der Justizverwaltung dringend angeraten, selbst/ durch den Dienstherrn entsprechende Strafanzeigen zu erstatten bzw. Strafantrag zu stellen, soweit es sich um Antragsdelikte handelt. Die Staatsanwaltschaften sollten strafbares Verhalten in diesem Zusammenhang konsequent verfolgen und bei an sich privatklagefähigen Delikten nicht auf den Privatklageweg verweisen.

Erstatten „Reichsbürger“ wie so oft Strafanzeige gegenüber Bediensteten, so ist mittlerweile gewährleistet, dass die Autorität der angezeigten Amtsträger durch etwaige Ermittlungsmaßnahmen der Polizei nicht in Zweifel gezogen wird und auch die privaten Daten des Amtsträgers keinen Eingang in die Akten finden. Im Gegenteil: soweit das Verhalten Des „Reichsbürgers“ seinerseits Anlass zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen geben kann (§ 145, vgl. dazu BGHSt 34, 4 sowie § 164 StGB) sollte die Justiz darauf drängen, dass dies auch geschieht.

bb. Geltendmachung von vermeintlichen Schadensersatzansprüchen

(1) Zwischenzeitlich gehen tatsächlich Klagen mit Vorschusszahlung bei den Gerichten ein. Diese sind jedenfalls unschlüssig, da eine Amtshaftungsklage nicht gegen den Amtsträger direkt zu richten ist. In jedem Falle ist der Dienstherr umgehend zu informieren, schon allein um ggf. der Unterstützung nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften (der Innenminister) zu Fürsorgepflicht im Fall eines Zivilpassivprozesses nicht verlustig zu gehen (für MV: Erlass v. 22.09.1994 – II 240). Zumindest kann der Dienstherr für den Fall einer mündlichen Verhandlung einen Bevollmächtigten (z. B. einen Dezernenten des Landgerichts) zum Prozess entsenden, damit dem Betroffenen die Auseinandersetzung mit dem „Reichsbürger“ erspart bleibt. Hinsichtlich des recht weiten Ermessens bei der Entscheidung über die Frage eines Kostenvorschusses und der etwaigen Rückforderung soll es derzeit bei der momentanen Fassung der VV verbleiben. Hier bietet sich es an, über die Personalvertretungen für eine Verbesserung der Erlasslage zu Gunsten der Mitarbeiter Sorge zu tragen.

(2) Im gerichtlichen Mahnverfahren gemäß §§ 688ff. ZPO sind zwingend die erforderlichen Rechtsbehelfe (§§ 694, 700 ZPO) einzulegen und es sollte Strafanzeige wegen versuchten Computerbetruges gemäß §§ 263a Abs. 1 und 2, 22, 23 StGB erstattet werden. Staatsanwaltschaften werden entsprechende Taten konsequent verfolgen.

In Bayern werden per Filterfunktion entsprechende Mahnanträge herausgesucht und sodann vom zuständigen Rechtspfleger aufgrund des ihm zustehenden eingeschränkten materiellen Prüfungsrechts als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Personalvertretungen und Dienstherrn könnte sich hier einbringen und auf eine entsprechende bundesweite Handhabung drängen.

(3) Eintragungen fingierter Forderungen im US-Register zum UCC können über <https://fortress.wa.gov/dol/ucc/default.aspx> überprüft werden. Auf Antrag öffentlicher Stellen werden solche Einträge problemlos gelöscht, da die Eintragung von Forderungen gegenüber ausländischen Amtsträgern schon gar nicht zulässig ist.: Adresse für Löschanträge:

Kim Summers

Notary Public Program

Uniform Commercial Code Program

POB 9660

Olympia, Washington 98507-9660

E-Mail: [ksummers@dol.wa.gov](mailto:ksummers@dol.wa.gov)

Tel: (360) 664 1532

Anzugeben sind: File Number, Datum und Namen von Antragsteller (Secured Party) und Belastetem (Debtor). Anlagen, aus denen File number und Search Number ersichtlich sind, sollen beigefügt werden.

Auf die Löschung sollte man schon im eigenen Interesse deshalb drängen, weil dem Vernehmen nach einzelne größere Firmen nicht nur die Schufa zur Klärung der Kreditwürdigkeit eines Kunden heranziehen, sondern auch das UCC.

#### (4) Malta-Inkasso

Zum Malta – Inkasso haben sowohl die Landesjustizverwaltungen als auch das BMJ zwischenzeitlich mehrfach Stellung genommen. Nach Ansicht des BMJ ist nach maltesischem Recht eine Klage und Verurteilung eines deutschen Amtsträgers wegen Amtspflichtverletzung nicht möglich. Das BMJ geht davon aus, dass dies nunmehr auch der maltesischen Justiz bekannt ist, so dass das Problem erledigt sein dürfte. Ansonsten ist umgehend der Dienstvorgesetzte zu informieren.

(5) Soweit die „Reichsbürger“ „Angebote“ zur Abwendung eines Prozesses – gegen Einmalzahlung – anbieten, ist dies völlig irrelevant und bedarf keiner Erwiderung. Jedenfalls sollte aber auch hier der Dienstherr informiert werden.

#### bb. Umgang mit der Argumentation "Nichtanerkennung der Bundesrepublik Deutschland"

Da die oben genannte Argumentation allein dazu dient, den Arbeitsaufwand der Justiz zu erhöhen und damit das Verfahren zu torpedieren und zu verzögern, sollte erst recht auf einen zügigen und sachgerechten Abschluss des jeweiligen Verfahrens hingewirkt werden. Da die Argumentation nicht haltbar ist, sollte auch keine Auseinandersetzung mit diesen irrelevanten Argumenten erfolgen. Die Betroffenen lassen sich ohnehin nicht argumentativ vom Gegenteil überzeugen. Allenfalls ist in gebotener Kürze darauf hinzuweisen, dass Justizbedienstete sich bei ihren Entscheidungen - ob dies nun spruchrichterliche Entscheidungen sind oder nicht - an die geltenden Gesetze zu halten haben und diese so lange Geltung beanspruchen, solange sie nicht vom Bundesverfassungsgericht als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar oder für nichtig erklärt worden sind. Aber auch dies scheint schon zu weitgehend.

Relativ knapp hat sich das Amtsgericht Duisburg (Beschl. v. 26.01.2006- 46 K 361/04, juris) mit der "Argumentation" der Reichsbürger befasst:

„Die Ausführungen des 1960 geborenen Schuldners über die Grundlagen der gegenwärtigen staatlichen Ordnung in Deutschland und über seinen persönlichen Rechtsstatus sind abwegig. Eine deutsche Reichsverfassung vom 19. Januar 1996, eine kommissarische Reichsregierung oder ein kommissarisches Reichsgericht existieren ebenso wenig, wie die Erde eine Scheibe ist.“ (Anm.: hier könnte man eigentlich schon Schluss machen).

Das Amtsgericht setzt seine argumentative Reise ins Staatsrecht aber noch fort (was kaum notwendig ist): ... und endet mit einem interessanten Schlusswort zum Selbstwiderspruch, der den „Reichsbürgern“ eigen ist:

„Der Schuldner nimmt im Übrigen seine Ausführungen offenkundig selbst nicht ernst. Indem er nämlich beim Amtsgericht Duisburg Anträge stellt, die auf rechtlich verbindliche Entscheidungen abzielen, erkennt er zugleich die auf dem Grundgesetz beruhenden Institutionen in Deutschland an.“

Diese - jedenfalls im Vergleich zum ausführlich begründeten Urteil des VG Gießen vom 19.6.2006 – 10 E 720/06, juris) - relativ knappe Auseinandersetzung mit den ideologischen Grundlagen wird dem Vorbringen mehr als gerecht (vgl. auch die sehr gute und knappe Argumentation OVG NRW, Beschl. v. 28.02.2014, 19 E 191/14). Denn das Vorbringen, das Deutsche Reich existiere vor Ort und die heutigen Behörden seien nicht legitimiert, ist natürlich nicht Teil einer ernsthaften juristischen Auseinandersetzung, sondern dient allein dazu, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes von ihrer eigentlichen Arbeit abzuhalten und Steine ins Getriebe zu werfen.

Will man zumindest kurz zu erkennen geben, dass man das Vorbringen gewürdigt hat, könnte man auch wie folgt formulieren: „Das Vorbringen nicht nur rechtlich unzutreffend

sondern auch unbehelflich und deshalb nicht berücksichtigungsfähig.“

#### cc. Anrede im Verfahren

„Reichsbürger“ werden es stets als Zwischenerfolg feiern, wenn sie von Behörden und Gerichten durch versehentliche Benutzung von ihnen verwendeter Anreden („Reichskanzler“) quasi-legitimiert werden. Bei entsprechenden „Kandidaten“ sollte daher verstärkt auf die Adressierung beim Schriftverkehr geachtet werden. Die gedankenlose Übernahme der vom Petenten selbst gewählten Anrede kann peinlich wirken. Gleiches gilt für den Schriftverkehr der Verwaltung mit oben genannten Gruppierungen. Diese sollten keinesfalls als solche angeschrieben werden. Es empfiehlt sich, hier einzig und allein einen aus dem Schreiben ersichtlichen Verfasser persönlich anzuschreiben. Das gilt natürlich nur insoweit, als entsprechende Schreiben überhaupt Anlass bieten, zu antworten.

#### dd. Bevollmächtigung im Verfahren

Sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im konkreten Gerichtsverfahren haben die Beteiligten nach den entsprechenden Verfahrensordnungen die Möglichkeit, sich im Verfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. So können gemäß § 138 Abs. 2 Satz 1 StPO andere Person mit Genehmigung des Gerichts zum Wahlverteidiger bestimmt werden. Gleiches gilt für Beistände im Sinne des § 149 StPO und für Bevollmächtigte und Beistände im Verwaltungsverfahren nach § 14 VwVfG. „Reichsbürgern“ ist es denn in der Vergangenheit auch vereinzelt gelungen, sich durch andere „Reichsbürger“ vor Behörden und Gerichten vertreten zu lassen. Solche Ansinnen sind zurückzuweisen, da der „Reichsbürger“ nicht in der Lage sein wird, sich klar und sachlich und insbesondere ohne Weitschweifigkeiten zum Verfahrensgegenstand zu äußern. Bei schriftlichen Ausführungen stellt auch die Lesbarkeit ein Ablehnungskriterium dar. Auch dieses ist bei langatmigen Ergüssen zur Staatentheorie ersichtlich der Fall.

#### ee) Beglaubigungen/Beurkundungen

„Reichsbürger“ erstellen eigenhändig Schreiben, in denen sie z. B. ihren Austritt der aus der Bundesrepublik und sich zum „Menschen gemäß BGB § 1“ erklären. Dies versehen sie mit Unterschrift und Datum, fertigen eine Kopie und wenden sich entweder direkt an das Gericht oder zuvor an einen Notar, um die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original beglaubigen zu lassen. Beglaubigungen erfolgen hinsichtlich einer Abschrift einer eigenen Urkunde derselben Behörde oder einer anderen Behörde. Die Dokumente der Petenten stammen aber nicht von Behörden sondern von ihm selbst. Gleiches gilt für die Beglaubigung von Unterschriften (vgl. auch §§ 33 34 VwVfG für das Verwaltungsverfahren).

Beglaubigungen von Dokumenten der „Reichsbürger“ wie Pässe etc. dürfen daher nicht vorgenommen werden.

Sonderfall der Beglaubigung notarieller Urkunden: Dieser Fall war kürzlich Gegenstand eines Rundschreibens des BMJ. Da schon Notare eigentlich die Beurkundung gemäß § 4 BeurkG iVm. § 14 Abs. 2 BNotO ablehnen müssten (wegen der Gefahr rechts- und sittenwidriger Verwendung der Urkunde, da die „Reichsbürger den Inhalt ihres Schreibens als beurkundet ansehen und dies auch verbreiten), darf von Seiten der Gerichte keine Postille erteilt werden, da dies den rechtswidrigen Zustand perpetuieren würde (BMJ, 29.02.2016; JM MV 21.03.2016 – III 370a/9101-41)

#### ff. Organisation der Hauptverhandlung

„Reichsbürger“ treten in Gerichtsverhandlungen oftmals nicht allein, sondern zusammen mit ihren Gesinnungsgenossen auf, die die Öffentlichkeit im Sinne des § 169

GVG bilden. Eine natürliche Schranke findet die Öffentlichkeitsmaxime allerdings in den gegebenen Verhältnissen vor Ort. Die Öffentlichkeit muss nur nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten und der örtlichen Verhältnisse gewährt werden (Meyer-Goßner, StPO, § 169 Rdn. 5). Der ungestörte Ablauf der Verhandlung ebenso wichtig wie die Kontrolle des Verfahrensgangs durch die Allgemeinheit. Das bedeutet, dass der Betroffene und seine Gesinnungsgenossen keinen Anspruch auf einen solch großen Sitzungssaal haben, dass alle Gesinnungsgenossen dort als Zuschauer Platz nehmen können. Zudem haben Gesinnungsgenossen gegenüber anderen Mitgliedern der Öffentlichkeit (Beispiel: Schulklasse) keinen Anspruch auf bevorrechtigten Zugang. Allein maßgeblich ist grundsätzlich das Reihenfolgeprinzip (wer zuerst kommt mahlt zuerst). Da es sich in der Mehrzahl der Verfahren um keine öffentlichkeitswirksamen Verfahren handelt, erscheint es völlig sachgerecht, wenn der Amtsrichter sich zur Durchführung entsprechender Verfahren eines kleinen Sitzungssaals bedient. Allenfalls dann, wenn mit ausreichendem Vorlauf seitens des Betroffenen auf eine zu erwartende große Öffentlichkeit hingewiesen wird, dürfte die Pflicht zur Prüfung bestehen, ob auf einen größeren Saal ausgewichen werden muss. Da die Verhandlungen mit "Reichsbürgern" zudem erfahrungsgemäß mit sitzungs- polizeilichen Maßnahmen verbunden sein können (dazu später) erscheint es darüber hinaus sachgerecht und gerichtsverfassungsgemäß, Plätze mit Wachmeistern zu besetzen. Ist der Verhandlungssaal voll besetzt, haben weitere Gesinnungsgenossen keinen Anspruch auf Zugang zum Saal oder gar auf Ausweitung der Verhandlung auf den Gerichtsflur.

#### gg. Störungen von Amtshandlungen im Allgemeinen

- entscheidend ist die rechtmäßige und konsequente Durchführung der hoheitlichen Amtshandlung
- Bei Störungen ist der Störer auf mögliche (strafrechtliche) Konsequenzen hinzuweisen
- entschlossenes Auftreten bei Störungen, die strafrechtlich nicht von Relevanz sind (ausschweifende Argumentationen etc.) sowohl bei Handlungen außerhalb als auch innerhalb des Gerichts; Eskalationen vermeiden, Eigensicherung hat Vorrang
- bei Handlungen außerhalb ist ggf. die Amtshandlung abubrechen und in sicherer Umgebung fortzusetzen
- strafrechtlich relevante Störungen
  - Ankündigung der Heranziehung von Polizeibeamten
  - dies auch aktenkundig machen
  - Hinweis an Störer, ggf. Strafanzeige (§§ 113, 185, 223, 240, 241 StGB) zu erstatten
  - bei weiterer Störung: Unterbrechung der Amtshandlung, Anforderung von Polizei/Justizwachtmeister
  - im Besonderen: Vollzug eines Haftbefehls nach § 802 g ZPO:
    - bei Verweigerung der Abnahme der Vermögensauskunft oder nur scheinbarer Bereitschaft bei allerdings gleichzeitiger Störung durch Schuldner oder Dritte: klarer und unmissverständlicher Hinweis darauf, dass Haftbefehl vollzogen wird, wenn Weigerung/Störung aufrechterhalten wird; ist Beseitigung der Störung (durch andere, z.B. durch die Polizei) möglich, so hat dies allerdings Vorrang vor Vollzug des Haftbefehls (Verhältnismäßigkeit)

- bei Störungen im Justizgebäude: Ausübung des Hausrechts durch Hausverbot (zuständig: Gerichtsvorstand), Durchsetzung: Justizwachtmeister, ggf. Polizei; konsequenter Strafantrag wg. § 123 StGB
- Strafanzeige/Strafantrag auch bei anderen Delikten: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigung, Bedrohung etc. sowohl durch betroffene Bedienstete selbst als auch durch Dienstvorgesetzten (dienstaufsichtsführenden Richter) (eigener Strafantrag, vgl. § 77a StGB, § 26 DRiG).
- Deshalb stets Information des Dienstvorgesetzten
- Prüfung durch Dienstvorgesetzten/Gerichtsvorstand, ob neben Strafantrag in konkreter Sache ggf. weiteres für die Zukunft zu veranlassen ist
- Staatsanwaltschaften sollen gebeten werden, entsprechende Verfahren nicht auf den Privatklageweg zu verweisen auch wenn dies grundsätzlich möglich sein sollte, sondern von Amts wegen zu verfolgen

Vorbeugung: bei Amtshandlungen außerhalb öffentlicher Verhandlung kann im Übrigen Dritten der Zugang zu den Diensträumen/zum Gebäude unter Hinweis auf das Hausrecht grundsätzlich verwehrt werden. Ausnahme: Nachweis der Bevollmächtigung (auch hier macht sich sorgfältige Vorprüfung der Bevollmächtigung (s.o.) bezahlt, denn wer keine bekommen hat, bleibt vor der Tür.

#### hh. Foto-, Film- und Tonaufnahmen außerhalb des Gerichtsgebäudes

- der Anfertigung entsprechender Aufnahmen ist sofort zu widersprechen
- unmissverständlicher Hinweis auf Fehlen erforderlicher Einwilligung in Erstellung und Veröffentlichung
- insb. Tonaufnahmen: Hinweis auf Straftat der Verletzung der Vertraulichkeit des Worts (§ 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB)
- Aufforderung, Aufnahmen zu löschen
- Bei Nichtlöschung:
  - Erwägung, Amtshandlung abubrechen (im Zweifel nicht, dies will der „Reichsbürger“ möglicherweise erreichen)
  - Hinweis auf weitere Schritte (Strafanzeige, Strafantrag gemäß § 33 KUG, § 205 StGB; Abmahnung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts; Aufforderung zur Unterzeichnung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung)
  - insb. Hinweis auf Hinzuziehung von Polizei zur zwangsweisen Unterbindung der Aufnahmen
    - unter den Voraussetzungen der §§ 94, 98 Abs. 1 Satz 1 bzw. §§ 111b, 111e StPO die Sicherstellung / Beschlagnahme des Aufnahmegerätes herbeizuführen
    - Maßnahmen nach dem SOG (Sicherstellung gem. §§ 61ff. SOG MV), um Fortsetzung der Aufnahmen zu unterbinden; Polizei sollte nach Sicherstellung gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 SOG MV und Beendigung der Amtshandlung die Kamera/das Handy nicht etwa wieder herauszugeben, sondern im Hinblick auf die Gefahr der Veröffentlichung einbehalten (§ 61 Abs. 2 Satz 2 SOG MV) und danach gemäß StPO beschlagnahmen (lassen)

- Strafantrag nach § 33 KUG, § 205 StGB dann auch konsequent stellen (persönlich vom Bediensteten, 3 Monate); Straftat gemäß § 201a Abs. 2 StGB wohl eher zweifelhaft (Sinn und Zweck der Norm, Wortlaut)
- Staatsanwaltschaften sollten strafbare Handlungen konsequent verfolgen und nicht auf den Privatklageweg verweisen
- nur im äußersten Notfall: Ausübung des Selbsthilferechts (§§ 32 StGB, 229 BGB, 127 StPO); Eigensicherung hat Vorrang; Vorrang hat Zuhilfenahme der Polizei – gerade im Außendienst, etwa bei Vollstreckungsmaßnahmen

## ii. Aufnahmen in Gerichtsgebäuden

- wesentlicher Aspekt des Hausrechts ist die präventive Einlasskontrolle, die auf freiwilliger Mitwirkung des „Reichsbürgers“ beruht: lässt er sich nicht überprüfen, kann er gehen; ansonsten wird untersucht (ggf. bis auf den Körper), der Pass fotokopiert (erleichtert Täterfeststellung im Bedarfsfall) und es kann geprüft werden, ob ein Hausverbot vorliegt
- Soweit prognostiziert werden kann, dass in einem Verfahren im Gerichtssaal von den Gesinnungsgenossen (wohl kaum vom Betroffenen) entsprechende Aufnahmen gefertigt werden könnten, sollte gegenüber der Gerichtsverwaltung auf den verstärkten Einsatz von Justizwachtmeister gedrungen werden, um überhaupt Feststellungen über entsprechende Aufnahmen treffen zu können.
- außerhalb der Sitzungspolizeigewalt des Vorsitzenden gestattet das Hausrecht zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs Regelungen über die Zulässigkeit von Aufnahmen in Gerichtsgebäuden
  - Soweit Verbot besteht, ist darauf zu verweisen, dass Hausordnung Aufnahmen verbietet
  - unberechtigte Fortsetzung ist zu verhindern, vom Gerichtsvorstand ein Hausverbot auszusprechen
  - bei Verstößen: Strafantrag wg. § 123 StGB
  - Durchsetzung des Verbots durch Justizwachtmeister/Polizei (nur letztere für Beschlagnahmemaßnahmen zuständig, s.o.!)
    - Sitzungspolizeigewalt des Vorsitzenden gemäß § 176 GVG
    - Hausrecht des Gerichtsvorstands tritt zurück
    - Die Sitzungspolizeigewalt des Vorsitzenden nach § 176 GVG erstreckt sich räumlich über den Sitzungssaal und die Verhandlung als solche auch auf die Zugänge zum Sitzungssaal und die unmittelbar angrenzenden Räume
    - Zeitlich beginnt die Polizeigewalt mit dem Öffnen des Sitzungssaales und endet, wenn das Gericht diesen nach der Verhandlung verlassen hat.
    - Es ist Sache des Vorsitzenden, die erforderlichen Maßnahmen gegen entsprechende Aufnahmen zu treffen.

## jj. Veröffentlichungen von Aufnahmen im Internet

- Bei entsprechenden Feststellungen ist der Dienstherr umgehend zu informieren.

- In Betracht kommen insbesondere
  - Strafanträge gemäß § 33 KUG und § 205 StGB sowie
  - Abmahnungen,
  - Aufforderung zur Unterlassungserklärung und
  - Ansprüche auf Löschung der Bilddateien (§§ 823, 1004 BGB iVm. § 22 KUG)
  - VV zur Kostenübernahme erfassen regelmäßig nur den Passivprozess. In anderen Fällen ist daher zwingend vorher der Dienstherr ins Boot zu holen. Nur dann kann überhaupt im Rahmen der beamtenrechtlichen Fürsorgepflichten eine Kostenübernahme des erforderlichen Rechtsschutzes im Zivilverfahren erfolgen. Die Erweiterung auf den Aktivprozess könnte auch Gegenstand der Arbeit von Personalvertretungen sein.

#### kk. weitere Störungen im Verlaufe der Hauptverhandlung

Ungehorsam (Nichterheben, Hut aufbehalten, Zwischenrufe etc.) sollte konsequent begegnet werden.

#### ll. Befangenheitsanträge

Diese werden idR bereits unzulässig sein und werden daher durch den abgelehnten Richter beschieden (§ 26a Abs. 2 Satz 1 StPO). In der Regel kommt die Angabe eines Grundes wegen völliger Ungeeignetheit einer Nichtbegründung gleich (§ 26a Abs. 1 Nr.2) oder aber das Ziel der Verfahrensverschleppung ist erkennbar (Nr.3).

#### D. Prozessuale und materielle rechtliche Folgen querulatorischer Einlassungen

Im Hinblick auf die oftmals vorherrschende Gemengelage aus persönlichen Anwürfen gegen andere Verfahrensbeteiligte (einschließlich der Richter) und nicht zur Sache gehörenden querulatorischen Einwendungen (insb. die Einwendung der fehlenden Geltung bundesdeutschen Rechts) einerseits und demgegenüber regelmäßig fehlenden Ausführungen zum eigentlichen Sachproblem sollte verstärkt geprüft werden, ob Begehren nicht in Anlehnung an die nachfolgenden Entscheidungen zum fehlenden Rechtsschutzbedürfnis wegen rechtsmissbräuchlicher Verfahrenseinleitung/Verfahrensführung als unzulässig verworfen werden können. Soweit der Schwerpunkt eines Schreibens auf persönlichen Anwürfen und querulatorischen sachfremden Überlegungen liegt schon formal kein „Antrag“, der von Bescheidungs willen gekennzeichnet ist, vor. Sogar ein als solches bezeichnetes Rechtsmittel lässt keinen Bescheidungs willen erkennen, wenn es letztlich um bloße Unmutsäußerungen, Beleidigungen, bloße Darlegung der Staatentheorie etc. geht (BGH, Beschl. v. 18.12.2006, 1 StR 161/01 – juris). Es wäre dann zu tenorieren: „Eine Entscheidung über Eingabe ist nicht veranlasst.“ (Vgl: OLG HRO, Beschl. v. 24.10.2016 – 21 Ws 3/16; BGH, Beschl. v. 18.12.2006, 1 StR 161/01 – juris; OLG Karlsruhe, Entsch. v. 25.05.1973, 1 Ws 143/73 – juris; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 02.09.1977, 1 Ws 322/77 – juris). Das VG Frankfurt/Oder (Urt. v. 12.07.2011, 7 K 626/120, juris) hat zu Recht die Unzulässigkeit einer Klage gegen baurechtliche Ordnungsverfügung mangels allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses und wegen offensichtlichen Rechtsmissbrauchs angenommen, weil der Petent zwar auf 120 Seiten zur Staatentheorie, aber nur auf ½ Seite zum Streitgegenstand Stellung bezogen hatte.

z.T. legen Petenten konsequent nicht den Rechtsbehelf ein, den die Rechtsordnung vorsieht (Grund: sie erkennen den darin liegenden Selbstwiderspruch), sondern

beantragen „Zurückweisung“ oder „grundsätzliche Zurückweisung“. In diesen Fällen scheint mir keine Auslegung (die ansonsten bürgerfreundlich erfolgen würde) mehr möglich, denn die Willenserklärung ist eindeutig. Daher sollte der „Reichsbürger“ beim Wort genommen werden, die Frist ist abzuwarten, sodann ist die Entscheidung bestandskräftig und kann ggf. vollstreckt werden.

Auch materiellrechtlich kann es sich durchaus lohnen, über die Bedeutung des querulatorischen Vortrags nachzudenken. Beispiele bilden hier die unten genannten Entscheidungen des VG Braunschweig und des VG Berlin unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit ärztlicher Begutachtung der Fahrtauglichkeit in Ansehung der vertretenen verqueren Rechtsauffassung zur rechtlichen Existenz der Bundesrepublik.

#### D. Rechtsprechung zum Thema

##### 1. Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis/Fehlende Klagebefugnis/ Rechtsmissbräuchlichkeit einer Klage

- VG Braunschweig, Beschl. v. 23.02.2007, 6 B 413/06 und

- VG Berlin, Beschl. v. 07.10.2011 20 L 108.11 jeweils juris: Rechtmäßigkeit der Anordnung ärztlicher Begutachtung der Fahreignung nach Äußerungen über „Erlöschen“ der Bundesrepublik und fehlende Legitimation deutscher Behörden

- VG Frankfurt/Oder, Urt. v. 12.07.2011, 7 K 626/120, juris: Unzulässigkeit einer Klage gegen baurechtliche Ordnungsverfügung mangels allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses wegen offensichtlichen Rechtsmissbrauchs (120 Seiten, davon ½ Seite zum Streitgegenstand ansonsten querulatorische Ausführungen zum „Staatsrecht“)

- FG Münster, Urt. v. 14.04.2015, 1 K 3123/14F, juris: Unzulässigkeit der Klage mangels allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses da ausschließlich aus querulatorischen Motiven erhoben; kein schützenswertes Interesse, wenn angerufene Justiz zugleich als nicht legitimiert angesehen wird

HessFG, Urt. v. 09.10.2013, 4 K 1406/13, juris: Unzulässige Klage mangels allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses; Selbstwiderspruch bei Inanspruchnahme eines als illegitim angesehenen Gerichts

FG Brandenburg, Urt. v. 17.08.2005, 4 K 1739/04: unzulässige Klage mangels allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses (Rechtsmissbrauch, In-Sich-Widerspruch)

SG Detmold, GB v. 14.03.2016, S 18 AS 1800/14: Unzulässigkeit wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses angesprochen, aber mangels Entscheidungserheblichkeit offen gelassen

VG Cottbus, Beschl. v. 04.02.2016, VG 1 L 888/15: Geltendmachung eines „Anspruchs“ nach der Haager Landkriegsordnung: Sozialbehörden und Sozialgerichte nicht zuständig, Antrag nicht umdeutbar

OVG Münster, Beschlüsse v. 22.11.2016, 19 A 1456 und 1457/16; vorhergehend VG Köln, Beschl. v. 23. und 24.05.2016, 10 K 7217/14 und 10 K 4087/15, jeweils juris: keine Klagebefugnis für die Klage eines „Reichsbürgers“ auf Ausstellung einer Bescheinigung über eine frei erfundene, in Deutschland nicht existierende Staatsangehörigkeit bzw. der Klage auf Ausstellung eines „Personalausweises“

VG Berlin, Urt. v. 30.09.2016, 33 K213.16:, juris: Unzulässigkeit einer Klage auf Bestätigung von Dokumenten durch den Bundespräsidenten und auf Feststellung der Staatsbürgerschaft des Deutschen Reiches

## 2. Unzulässiges Ablehnungsgesuch u.a.

- FG Berlin, Urt. v. 17.01.2013, 7 K 7303/11, juris: zum unzulässigen Ablehnungsgesuch
- OVG NRW, Beschl. v. 20.06.2012, 19 B 634/12: unzulässige Gehörsrüge wegen bloßer Wiedergabe querulatorischer Auffassungen

## 3. Existenz der Bundesrepublik

- VG Gießen, Urt. v. 19.06.2006, 10 E 720/06, juris: „Grundsatzurteil“ in Sachen Existenz der Bundesrepublik, lexikalischer Charakter zum Nachschlagen
- AG Duisburg, Beschl. v. 26.01.2006, 46 K 361/04: Erinnerung im Zwangsversteigerungsverfahren; kurze Abhandlung des staatsrechtlichen „Problems“
- OVG NRW, Beschl. v. 28.02.2014, 19 E 191/14, juris: Abwegigkeit entsprechender Theorien (in der Kürze liegt die Würze!!)

## 4. Dienstrechtliche Fragen

- OLG Dresden, Beschl. v. 08.12.2014, 2 (S) AR 37/14: Amtsenthebung eines „reichsbürgerlichen“ Schöffen gemäß § 51 Abs. 1 GVG
- OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 21.05.2015, 10 M 4/15: Verletzung beamtenrechtlicher Dienstpflichten (§ 33 Satz 2 BeamStG) durch Negierung der Geltung des GG und der Bundesrepublik

## 5. strafrechtliche Fragen

- OLG Stuttgart, Beschl. v. 25.04.2006, 4 Ws 98/06, juris: keine Strafbarkeit gemäß § 132 StGB (Amtsanmaßung) bei Herstellung von Dokumenten, die in keiner Weise den Anschein amtlicher Dokumente erwecken
- ThürOLG, Urt. v. 27.11.2008, 1 Ss 137/08, juris: Reichsadler des Deutschen Reiches unterfällt nicht § 124 OWiG (Missbrauch geschützter staatlicher Zeichen)
- OLG Celle, Beschl. v. 19.10.2007, 32 Ss 90/07, juris: Vorlage eines „Reichspersonalausweises“ zur Legitimation bei Kontoeröffnung als Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB